

## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Salzlandkreises vom 9. Oktober 2007

Aufgrund der §§ 6, 33 Abs. 3 Ziffer 1 und 3 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 19. August 2010 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Salzlandkreises vom 9. Oktober 2007 beschlossen:

### Artikel 1

Die Hauptsatzung des Salzlandkreises vom 9. Oktober 2007 (am 13. Oktober 2007 veröffentlicht in der Volksstimme Staßfurt und den Ausgaben Bernburg und Aschersleben der Mitteldeutschen Zeitung; am 14. Oktober 2007 veröffentlicht im Generalanzeiger Schönebeck), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24. November 2008 (am 26. November 2008 veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis, Nr. 60, S. 627) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Kreisgebiet besteht aus folgenden zum Landkreis gehörenden Städten und Gemeinden:

Stadt Aschersleben  
Stadt Barby  
Stadt Bernburg (Saale) – Kreisstadt  
Gemeinde Bördeland  
Stadt Calbe (Saale)  
Stadt Hecklingen  
Stadt Könnern  
Stadt Nienburg (Saale)  
Stadt Schönebeck (Elbe)  
Stadt Seeland  
Stadt Staßfurt

Verbandsgemeinde Egelner Mulde:

Stadt Egel  
Gemeinde Börde-Hakel  
Gemeinde Bördeaue  
Gemeinde Borne  
Gemeinde Wolmirsleben

Verbandsgemeinde Saale-Wipper:

Stadt Güsten  
Stadt Alsleben (Saale)  
Gemeinde Giersleben  
Gemeinde Ilberstedt  
Gemeinde Plötzkau“

2. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten in der Laufbahngruppe 2 ab A 13 sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 13 bis 15 im Einvernehmen mit dem Landrat; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Entgeltgruppen 13 bis 15) bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.“

3. § 8 Absatz 3 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten in der Laufbahngruppe 2 von A 9 (Einstiegsamt) bis A 12 sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 9 bis 12 im Einvernehmen mit dem Landrat.

4. § 12 Absatz 1 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten in der Laufbahngruppe 1 (A 3 bis A 9 ) sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 8; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Entgeltgruppen 1 bis 12) bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.“

5. § 16 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Ausländerbeauftragte muss Deutscher im Sinne des Artikels 116 GG sein oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Salzlandkreis wohnen. Die Stelle des ehrenamtlichen Ausländerbeauftragten wird öffentlich ausgeschrieben.“

## **Artikel 2**

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Salzlandkreises vom 09. Oktober 2007 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), den

gez. Gerstner  
Landrat

(Siegel)